

TAG Tegernsee
Immobilien- und Beteiligungs-Aktiengesellschaft
Tegernsee
ISIN DE 0008303504 – WKN 830350

Wir laden unsere Aktionäre zu der am Freitag, dem 15. Juni 2007 um 11.00 Uhr in der Handwerkskammer Hamburg, Holstenwall 12, 20355 Hamburg, stattfindenden 124. ordentlichen Hauptversammlung ein.

A. Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des gebilligten Konzernabschlusses, der Lageberichte für die TAG Tegernsee Immobilien- und Beteiligungs-Aktiengesellschaft und den Konzern sowie des Berichtes des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006 und des erläuternden Berichts zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 HGB**

Die vorbezeichneten Unterlagen können im Internet unter www.tag-ag.com und in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Steckelhörn 9, 20457 Hamburg, sowie Bahnhofplatz 5, 83684 Tegernsee, eingesehen werden. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Kopie der vorbezeichneten Unterlagen.

- 2. Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2006**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Vorstand Entlastung zu erteilen.

- 3. Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Aufsichtsrat Entlastung zu erteilen.

- 4. Aufhebung des bestehenden genehmigten Kapitals und Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals (mit Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts) und entsprechende Satzungsänderung**

Die gemäß § 4 Ziffer 5 der Satzung bestehende Ermächtigung zur Erhöhung des Grundkapitals soll auf Grund der am 30. Juni 2006 von der Hauptversammlung beschlossenen Kapitalerhöhung und der damit verbundenen Aufstockung des Grundkapitals aufgehoben und an die gesetzlich zulässige Höhe des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft angepasst werden. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt derzeit € 32.566.364,-, nach-

dem die letzte Kapitalerhöhung durch Eintragung der Durchführung im Handelsregister am 8. August 2006 wirksam geworden ist. Damit ist nunmehr ein genehmigtes Kapital in Höhe von € 16.283.182,- zulässig.

Damit der Vorstand auch künftig in der Lage ist, genehmigtes Kapital zur Stärkung der Eigenmittel der Gesellschaft zu nutzen oder sich am Markt bietende Akquisitionschancen zu ergreifen und hierbei sowohl eine Barkapitalerhöhung als auch den Weg einer Sachkapitalerhöhung wählen zu können, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, folgendes zu beschließen:

- a) Die von der Hauptversammlung vom 30. Juni 2006 beschlossene und nicht genutzte Ermächtigung für ein genehmigtes Kapital in Höhe von € 6.278.182,- wird unter Streichung von § 4 Ziffer 5 der Satzung aufgehoben.
 - b) Es wird ein neues genehmigtes Kapital in Höhe von € 16.283.182,- geschaffen einschließlich einer Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts und zwar (i) im Fall von Spitzenbeträgen, (ii) im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen zum teilweisen Ausschluss des Bezugsrechts in Höhe von insgesamt nicht mehr als zehn vom Hundert des Grundkapitals und (iii) im Falle einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum vollständigen Ausschluss des Bezugsrechts, jeweils nach Maßgabe der nachfolgenden Neufassung von § 4 Ziffer 5 der Satzung.
 - c) § 4 Ziffer 5 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:
- „5. Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 14. Juni 2012 mit Zustimmung des Aufsichtsrates durch Ausgabe von Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmalig, insgesamt höchstens um einen Betrag von EUR 16.283.182,- durch Ausgabe von bis zu 16.283.182 Stückaktien zu erhöhen.

Die neuen Aktien sind den Aktionären grundsätzlich zum Bezug anzubieten; sie können auch von einem Kreditinstitut mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- a) soweit dies zum Ausgleich von Spitzenbeträgen erforderlich ist;
- b) um in geeigneten Einzelfällen Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Überlassung von Aktien zu erwerben (Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage);
- c) soweit der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, entfallende Anteil am Grundkapital und bei mehrmaliger Erhöhung insgesamt zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Auf die Begrenzung von zehn vom Hundert des Grundkapitals ist derjenige anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die aufgrund einer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung geltenden bzw. an deren Stelle tretenden Ermächtigung gehalten und gemäß §§ 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Satz 5, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Aus-

schluss des Bezugsrechts außerbörslich veräußert werden. Auf die Begrenzung von zehn vom Hundert des Grundkapitals ist ferner derjenige anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf diejenigen Aktien entfällt, zu deren Bezug die Inhaber von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, welche unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, berechtigt sind.

Über die Ausgabe der neuen Aktien, den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktiengabe entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung des im Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Kapitalbedarfs der Gesellschaft und der Kapitalmarktsituation.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital anzupassen.“

Der Vorstand hat gemäß §§ 203 Abs. 2, 186 Abs. 4 S. 2 AktG einen schriftlichen Bericht über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts erstattet. Der Inhalt des Berichts wird unter Teil B dieser Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung bekannt gemacht. Der Bericht liegt vom Tage der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aus. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär kostenlos eine Abschrift dieses Berichts. Der Bericht wird auch in der ordentlichen Hauptversammlung ausgelegt.

5. Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

Die Gesellschaft wird ermächtigt, bis zum Ablauf ihrer nächsten ordentlichen Hauptversammlung, längstens jedoch bis zum 14. Dezember 2008, zum Zwecke der Nutzung eigener Aktien als Akquisitionswährung für den Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen sowie zur Herstellung einer optimalen Aktienstreuung, eigene Aktien von bis zu insgesamt zehn vom Hundert des Grundkapitals in Höhe von Euro 32.566.364,- das heißt bis zu 3.256.636 Aktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je Euro 1,00 zu erwerben.

Der Erwerb kann börslich oder außerbörslich erfolgen. Der Gegenwert für den Erwerb dieser Aktien darf den Börsenkurs nicht mehr als 10 % unter- oder überschreiten. Als maßgeblicher Börsenkurs im Sinne der vorstehenden Regelung gilt dabei der Mittelwert der Einheitskurse der Aktien an der Frankfurter Wertpapierbörse an den fünf vorangehenden Börsentagen vor dem Erwerb der Aktien. Bei Erwerb außerhalb des Börsenhandels gilt der auf diese Weise bestimmte, maßgebliche Börsenkurs zum Zeitpunkt der Verpflichtung zum Erwerb durch die Gesellschaft. Bei dem beabsichtigten Erwerb außerhalb des Börsenhandels wird die Gesellschaft allen Aktionären gegenüber ein Angebot entsprechend ihrer Beteiligungsquote abgeben.

Der Vorstand wird ermächtigt,

- a) mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß §§ 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG eine Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebote

an alle Aktionäre vorzunehmen, wenn die erworbenen eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet; als maßgeblicher Börsenpreis im Sinne der vorstehenden Regelung gilt dabei der Mittelwert der Einheitskurse der Aktien an der Frankfurter Wertpapierbörse an den fünf vorangehenden Börsentagen vor der Veräußerung der Aktien. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilen ausgeübt werden. In diesem Fall darf der auf die veräußerungsgegenständlichen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, entfallende Anteil am Grundkapital auch bei mehreren Veräußerungsvorgängen insgesamt zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigen. Auf diesen Betrag ist derjenige anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die aus einem im Zeitpunkt der Ausgabe bestehenden genehmigten Kapitals im Wege einer Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß §§ 203 Abs. 1, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Auf die Begrenzung von zehn vom Hundert des Grundkapitals ist ferner derjenige anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf diejenigen Aktien entfällt, zu deren Bezug die Inhaber/Gläubiger von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen, welche unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, berechtigt sind.

- b) mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre die erworbenen Aktien in geeigneten Fällen an Dritte zu veräußern, sofern dies zu dem Zweck erfolgt, Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben.

Der Vorstand ist außerdem ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu einem Teil oder insgesamt ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Die Einziehung führt zur Kapitalherabsetzung. Der Vorstand kann abweichend davon bestimmen, dass das Grundkapital nicht herabgesetzt wird, sondern sich der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital erhöht. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung anzupassen.

Mit Beschluss dieser Hauptversammlung erlischt die in der Hauptversammlung vom 30. Juni 2006 erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien.

Der Vorstand hat gemäß §§ 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts erstattet. Der Inhalt des Berichts wird unter Teil B dieser Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung bekannt gemacht. Der Bericht liegt vom Tage der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aus. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär kostenlos eine Abschrift dieses Berichts. Der Bericht wird auch in der ordentlichen Hauptversammlung ausgelegt.

6. Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds

Herr Dr. Lutz R. Ristow wurde durch Beschluss des Amtsgerichts München vom 30. Januar 2007 zum Aufsichtsrat der Gesellschaft bestellt. Gemäß Ziffer 5.4.3 der Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 12. Juni 2006 („DCGK“) soll die gerichtliche Bestellung eines Mitglieds des Aufsichtsrates bis zur nächsten Hauptversammlung befristet sein. An Stelle der gerichtlichen Bestellung soll nunmehr eine Wahl durch die Hauptversammlung treten.

Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung daher vor, bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das am 31. Dezember 2007 endende Geschäftsjahr beschließt, als Vertreter der Anteilseigner:

Herrn Dr. Lutz R. Ristow, Diplom-Kaufmann, wohnhaft in Hamburg

in den Aufsichtsrat zu wählen.

Angabe zu den Mandaten von Herrn Dr. Lutz R. Ristow in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien nach § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG:

- Bau-Verein zu Hamburg Aktien-Gesellschaft, Hamburg
- EPRA European Public Real Estate Association, Amsterdam/Niederlande

Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Der Aufsichtsrat geht in seiner derzeitigen Zusammensetzung davon aus, dass nach der Wahl des vorgeschlagenen Kandidaten durch die Hauptversammlung Herr Dr. Lutz Ristow wiederum aus der Mitte des Aufsichtsrates zur Wahl des Vorsitzenden des Aufsichtsrates vorgeschlagen werden wird und sein Amt als Vorsitzender des Gremiums fortsetzen wird.

7. Satzungsänderung zur Vertretung der Gesellschaft

Derzeit sind die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft in Personalunion ebenfalls Mitglieder des Vorstands der Tochtergesellschaft der Gesellschaft, nämlich der Bau-Verein zu Hamburg Aktien-Gesellschaft, sowie Geschäftsführer zahlreicher Beteiligungsgesellschaften der Bau-Verein zu Hamburg Aktien-Gesellschaft. Um insbesondere bei Rechtsgeschäften, die innerhalb des Konzerns abgeschlossen werden, Verstöße gegen das Selbstkontrahierungsverbot des § 181 BGB zu vermeiden, soll die Satzung dahingehend erweitert werden, dass Mitglieder des Vorstandes durch gesondert zu fassenden Beschluss des Aufsichtsrats von den Beschränkungen des § 181 Alternative 2 BGB befreit werden können.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

§ 6 der Satzung wird um Ziffer 5. ergänzt und lautet wie folgt:

„§ 6 Ziffer 5.

Die Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft können von den Beschränkungen des § 181 Alternative 2 BGB befreit werden.“

8. Berechtigung der Gesellschaft, Informationen an Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln

Gemäß § 30 b Abs. 3 Wertpapierhandelsgesetz ist die Übermittlung von Informationen an die Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung nach dem 31. Dezember 2007 unter bestimmten Voraussetzungen, unter anderem der Zustimmung der Hauptversammlung, zu-

lässig. Um unseren Aktionären bei Bedarf Informationen elektronisch übermitteln zu können, soll die Satzung entsprechend geändert werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

§ 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3

Bekanntmachungen

1. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichungen im elektronischen Bundesanzeiger (Gesellschaftsblatt), sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt.
2. Informationen an Aktionäre können auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.“

9. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2007

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Schröder • Nörenberg GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2007 zu wählen.

B. BERICHT DES VORSTANDES AN DIE HAUPTVERSAMMLUNG ÜBER DEN AUSSCHLUSS DES BEZUGSRECHTS

1. Bericht zu Punkt 4 der Tagesordnung - Genehmigtes Kapital

Bericht des Vorstands über den Ausschluss des Bezugsrechts bei Verwendung des neu geschaffenen genehmigten Kapitals gemäß §§ 203 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 3 Satz 4 AktG:

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, das derzeit bestehende genehmigte Kapital an das zwischenzeitlich erhöhte Grundkapital der Gesellschaft anzupassen und ein genehmigtes Kapital in Höhe von Euro 16.283.182,- einzuräumen.

Mit der beantragten Ermächtigung zur Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals in voller Höhe des nach dem Aktiengesetz zulässigen Betrages wird dem Vorstand ein den sich fortentwickelnden Kapitalmärkten angepasstes, flexibles Instrument zur Gestaltung der Unternehmenspolitik und Unternehmensfinanzierung eingeräumt. Das vorgeschlagene genehmigte Kapital soll es dem Vorstand ermöglichen, auch weiterhin kurzfristig das für die Fortentwicklung des Unternehmens erforderliche Kapital an den Kapitalmärkten durch die Ausgabe neuer Aktien aufzunehmen und etwaige günstige Marktgegebenheiten zur Deckung eines künftigen Finanzierungsbedarfes schnell zu nutzen.

Der Vorstand soll ermächtigt werden, für etwaige Spitzenbeträge das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge eröffnet die Möglichkeit, bei einer Kapitalerhöhung einfache und praktikable Bezugsverhältnisse festzusetzen. Spitzenbeträge entstehen, wenn infolge des Bezugsverhält-

nisses oder des Betrages der Kapitalerhöhung nicht alle neuen Aktien gleichmäßig auf Aktionäre verteilt werden können. Die Spitzenbeträge sind im Verhältnis zur gesamten Kapitalerhöhung von untergeordneter Bedeutung. Die Beeinträchtigung der Aktionäre durch den Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ist daher im Verhältnis zu den Verfahrensvorteilen für die Gesellschaft zu vernachlässigen.

Weiterhin soll der Vorstand in die Lage versetzt werden, ohne Beanspruchung der Kapitalmärkte Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an anderen Unternehmen von Dritten gegen Ausgabe von Aktien zu erwerben. Durch diese Möglichkeit der Aktienausgabe wird der Handlungsspielraum des Vorstands im Wettbewerb deutlich erhöht, da insbesondere bei dem Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen die zu erbringende Gegenleistung zunehmend in Form von Aktien des Erwerbers erbracht wird. Gerade bei den immer größer werdenden Unternehmenseinheiten, die bei derartigen Geschäften betroffen sind, können die Gegenleistungen oft nicht in Geld erbracht werden, ohne die Liquidität der Gesellschaft zu stark in Anspruch zu nehmen oder den Grad der Verschuldung in nicht wünschenswertem Maße zu erhöhen. Die Nutzung eines genehmigten Kapitals für diese Zwecke setzt die Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss voraus. Bei der hierfür nachgefragten Berechtigung handelt es sich um eine reine Vorsorgemaßnahme. Konkrete Vorhaben bestehen dafür derzeit nicht. Sollen neue Aktien als Gegenleistung im Rahmen eines oder Unternehmens- bzw. Beteiligungserwerbs ausgegeben werden, kann die Aktienausgabe aus einer Kapitalerhöhung nur unter Ausschluss des Bezugsrechts der bisherigen Aktionäre erfolgen. Der Vorstand soll deshalb in diesen Fällen zum Bezugsrechtsausschluss ermächtigt werden.

Schließlich ist gemäß §§ 203 Abs. 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG der Bezugsrechtsausschluss auch zulässig, wenn der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, entfallende Anteil am Grundkapital insgesamt zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Hierdurch soll die Verwaltung in die Lage versetzt werden, kurzfristig günstige Börsensituationen auszunutzen und damit eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel der Gesellschaft zu erreichen. Ein Ausschluss des Bezugsrechts führt aufgrund der deutlich schnelleren Handlungsmöglichkeit erfahrungsgemäß zu einem höheren Mittelzufluss als eine vergleichbare Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht. Vorliegend muss bei der Bestimmung des Grenzbetrages von zehn vom Hundert des Grundkapitals auch die Veräußerung eigener Aktien der Gesellschaft berücksichtigt werden, sofern eine solche ebenfalls unter Ausschluss des Bezugsrechts erfolgt. Ebenfalls anzurechnen sind diejenigen Aktien, zu deren Bezug die Inhaber/Gläubiger von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, welche unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, berechtigt sind. Hierdurch wird der für die vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre eintretende Verwässerungseffekt möglichst gering gehalten. Aufgrund des begrenzten Umfangs der Kapitalerhöhung haben die betroffenen Aktionäre die Möglichkeit, durch einen Zukauf über die Börse ihre Beteiligungsquote zu halten.

Dieser Bericht liegt vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär kostenlos eine Abschrift dieses Berichts. Der Bericht wird auch in der ordentlichen Hauptversammlung ausgelegt.

2. Bericht zu Punkt 5 der Tagesordnung – Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

Bericht des Vorstands über den Ausschluss des Bezugsrechts im Rahmen der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß §§ 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 3 Satz 4 AktG:

Die dem Vorstand unter Tagesordnungspunkt 5 eingeräumte Ermächtigung sieht vor, dass die Gesellschaft zum Zwecke der Nutzung eigener Aktien als Akquisitionswährung für den Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen sowie zur Herstellung einer optimalen Aktienstreuung eigene Aktien in Höhe von bis zu 10 % des Grundkapitals zu einem Preis, der den Börsenkurs um nicht mehr als 10 % unter- oder überschreiten darf, erwerben und wieder veräußern darf. Als maßgeblicher Börsenkurs im Sinne der vorstehenden Regelungen gilt dabei der Mittelwert der Einheitskurse der Aktien an der Frankfurter Wertpapierbörse an den fünf vorangehenden Börsentagen vor dem Erwerb bzw. der Veräußerung der Aktien. Die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt, 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten. Damit soll der Vorstand in die Lage versetzt werden, dieses international übliche Finanzierungsinstrument im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre einzusetzen. Die Ermächtigung kann bis zum Ablauf der nächsten ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft, längstens jedoch bis zum 14. Dezember 2008 ausgeübt werden.

Der Ermächtigungsbeschluss sieht vor, dass die Aktien über die Börse veräußert werden oder vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates eingezogen werden können. Weiterhin schafft die Ermächtigung die Möglichkeit, bei der Veräußerung der eigenen Aktien das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Dies soll möglich sein (a) gemäß §§ 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG, wenn die erworbenen eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet, und (b) um die erworbenen Aktien an Dritte zu veräußern, sofern dies zu dem Zweck erfolgt, Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben. In beiden Fällen dient der Ausschluss des Bezugsrechts dem Interesse der Gesellschaft.

Im Fall (a) ermöglicht der Bezugsrechtsausschluss beispielsweise, dass die Aktienstreuung durch den gezielten Verkauf von Aktien an institutionelle Anleger und neue Aktionärsgruppen im In- und Ausland optimiert wird. Die Verwaltung wird hierdurch in die Lage versetzt, die sich aufgrund der jeweiligen Börsenverfassung bietenden Möglichkeiten schnell, flexibel und kostengünstig zu nutzen. Der Vorstand erhält hier ein zusätzliches Finanzierungsinstrument, um die Stellung der Gesellschaft auf in- und ausländischen Märkten zu stärken. In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Erfordernissen darf in diesem Fall die gesamte Zahl der Aktien, die unter Einbeziehung bestehender Ermächtigungen aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden, 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigen.

Die Interessen der Aktionäre werden dadurch gewahrt, dass die Gesellschaft sich verpflichtet, die eigenen Aktien nur zu einem Preis zu veräußern, der nicht wesentlich unterhalb des aktuellen Börsenkurses liegt. Vorstand und Aufsichtsrat verpflichten sich außerdem, den Gegenwert für die eigenen Aktien ausschließlich im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre festzulegen. Die unter Ausschluss des Bezugsrechts außerbörslich

veräußerten Aktien dürfen insgesamt zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht überschreiten, wobei bei Bestimmung des Grenzbetrages von zehn vom Hundert des Grundkapitals diejenigen Aktien zu berücksichtigen sind, die unter Ausnutzung einer Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß §§ 203 Abs. 1, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Ebenfalls anzurechnen sind diejenigen Aktien, zu deren Bezug die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen, welche unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden, berechtigt sind. Hierdurch soll der für die vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre eintretende Verwässerungseffekt möglichst gering gehalten werden. Aufgrund des begrenzten Umfangs haben die betroffenen Aktionäre die Möglichkeit, durch einen Zukauf über die Börse ihre Beteiligungsquote zu halten.

Im Fall (b) soll der Vorstand in die Lage versetzt werden, flexibel Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an anderen Unternehmen von Dritten gegen Übertragung eigener Aktien zu erwerben. Durch diese Möglichkeit der Aktienaussgabe wird der Handlungsspielraum des Vorstands im Wettbewerb deutlich erhöht, da insbesondere bei dem Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen die zu erbringende Gegenleistung zunehmend in Form von Aktien des Erwerbers erbracht wird. Die Nutzung eigener Aktien ist hierfür ein flexibles Instrument. Sie setzt für diese Zwecke die Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss voraus. Bei der hierfür nachgefragten Berechtigung handelt es sich um eine reine Vorsorgemaßnahme. Konkrete Vorhaben bestehen dafür derzeit nicht. Sollen eigene Aktien als Gegenleistung im Rahmen eines Unternehmens- bzw. Beteiligungserwerbs ausgegeben werden, kann die Ausgabe eigener Aktien nur unter Ausschluss des Bezugsrechts der bisherigen Aktionäre erfolgen. Der Vorstand soll deshalb in diesen Fällen zum Bezugsrechtsausschluss ermächtigt werden.

Dieser Bericht liegt vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär kostenlos eine Abschrift dieses Berichts. Der Bericht wird auch in der ordentlichen Hauptversammlung ausgelegt.

C. TEILNAHME AN DER HAUPTVERSAMMLUNG

1. Teilnahmeberechtigung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes sind diejenigen Aktionäre berechtigt, deren Anmeldung der Gesellschaft spätestens bis Freitag, den 8. Juni 2007 an folgende Anschrift zugegangen sind:

Norddeutsche Landesbank Girozentrale
Friedrichswall 10,
30159 Hannover

Die Aktionäre, die sich zur Hauptversammlung anmelden, müssen bis zu demselben Zeitpunkt ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung ihres Stimmrechtes nachweisen. Dazu bedarf es eines in Textform in deutscher oder englischer Sprache gestellten Nachweises ihres Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut, der sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen hat

(sogenannter Record Date), dies ist Freitag, der 25. Mai 2007. Der Nachweis über Aktien, die nicht in Girosammelverwahrung befindlichen Urkunden verbrieft sind, kann auch von der Gesellschaft, einem Notar oder einem Kreditinstitut innerhalb der Europäischen Union nach der dort erfolgten Einreichung der Aktien in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt werden.

Die Aktien werden durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung nicht blockiert; Aktionäre können deshalb über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung weiterhin frei verfügen.

Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, werden gebeten, ihr depotführendes Institut möglichst frühzeitig zu benachrichtigen. Das depotführende Institut schickt die Anmeldung und den Nachweis des Anteilsbesitzes in der erforderlichen Form an die Anmeldestelle, welches die Eintrittskarten für die Hauptversammlung ausstellt.

2. Stimmrechtsvertretung

Die Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch Bevollmächtigte, z. B. die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl ausüben lassen. Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen wollen, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Vollmachten müssen schriftlich übermittelt werden. Die notwendigen Unterlagen und Informationen erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte, die von der Hinterlegungsstelle oder der Gesellschaft ausgestellt wird.

3. Anträge

Anträge von Aktionären gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung gemäß §§ 126 ff. AktG sind ausschließlich zu richten an:

TAG Tegernsee Immobilien- und Beteiligungs-Aktiengesellschaft
Investor Relations
Steckelhörn 9, 20457 Hamburg
Fax: 040/306059-49
e-mail: info@tag-ag.com

Anträge, die spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Hauptversammlung unter dieser Adresse eingegangen sind, werden den anderen Aktionären im Internet unter

www.tag-ag.com/Aktionärsmitteilungen/Hauptversammlung

unverzüglich zugänglich gemacht. Anderweitig adressierte und nicht ordnungsgemäße Anträge werden nicht berücksichtigt.

D. ANGABE DER GESAMTZAHL DER AKTIEN UND STIMMRECHTE

Gemäß § 30 b Abs. 1 Nr. 1 WpHG teilen wir mit, dass das Grundkapital der Gesellschaft € 32.566.364,- beträgt. Es ist eingeteilt in 32.566.364 nennwertlose Stückaktien mit ebenso vielen Stimmrechten. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Einladung keine eigenen Aktien.

Tegernsee, im Mai 2007

TAG Tegernsee Immobilien- und Beteiligungs-Aktiengesellschaft

Der Vorstand